

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachdienst Recht
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-470

2008/0073/1
öffentlich

Satzung über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege)

Beratungsfolge:

28.05.2008	Ausschuss für Kinder und Jugendliche	Beratung
29.05.2008	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage der Vorlage beigefügte Satzung über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege) wird beschlossen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung in Kindertagespflege werden in 2008 voraussichtlich zusätzlich ca. 18.040 € zusätzlich benötigt.

Entwickelt sich der Bedarf an Kindertagespflege wie vermutet auf bis zu 40 Plätze, kann dieser Betrag in Folgejahren auf bis zu 111.600 € jährlich ansteigen.

Finanzierung

Die Haushaltsmittel stehen unter folgenden Haushaltsstellen in ausreichender Höhe zur Verfügung:

Einnahmen

1.46400.11022.999	Elternbeiträge zu den Kosten der Kindertragespflege	3.000 €
1.46400.17124.999	Zuwendungen des Landes zu den Kosten der Kindertagespflege	4.600 €

Ausgaben

1.46400.76021.999	Förderung v. Kindern in Kindertagespflege	27.350 €
-------------------	-------------------------------------------	----------

Zuschuss

19.750 €

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Satzung über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), §§ 4 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Erläuterungen

In der ursprünglichen Entwurfsfassung der Satzung ist die Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder in § 6 Absatz 2 wie folgt geregelt:

„Besucht ein weiteres den Beitragspflichtigen zuzuordnendes Kind gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule, wird der dort zu entrichtende Elternbeitrag bei der Feststellung der zumutbaren Belastung angerechnet.“

Diese Regelung benachteiligt Familien, die wegen eines nicht zur Verfügung stehenden Platzes in einer Kindertageseinrichtung auf die Betreuung durch eine Kindertagespflege angewiesen sind, in nicht angemessener Weise.

Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung aus der Elternbeitragssatzung für die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und das außerunterrichtliche Angebot im Rahmen offener Ganztagschulen zu übernehmen. Die Formulierung lautet dann:

„Besuchen zwei oder mehr Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagschule oder nehmen sie gleichzeitig Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.“

Durch diese Regelung wird die Kindertagespflege in der Geschwisterermäßigung der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt. Sie wird in § 4 – Elternbeitrag – als Absatz 4 aufgenommen. Der ursprüngliche § 4 Absatz 4 wird zu Absatz 5. In § 6 – Beitragsermäßigung – entfällt der Absatz 2 und es verbleibt die ursprüngliche Regelung des Absatzes 1.

Anlage/n:

Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege)